

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Robert Lambrou (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 23.06.2023****Islamistisches Glaubenszentrum in Frankfurt-Griesheim – Teil II****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Vonseiten des „Islamischen Zentrums Frankfurt“ (IZF) sind mit Datum vom 22.12.2021, vom 23.02.2022 und zuletzt vom 17.06.2023 Spendenaufrufe zur Finanzierung des Erwerbs eines Grundstücks im Frankfurter Stadtteil Griesheim gestartet worden, auf dem ein islamisches Glaubenszentrum inklusive einer islamischen Privatuniversität errichtet werden soll. Der entsprechende Grundstückserwerb ist bereits erfolgt. Als tatsächlicher Erwerber jenes Grundstücks ist in Form einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch jedoch nicht das IZF, sondern die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG) eingetragen worden. Laut der nunmehr aktualisierten Fassung der Spendenaufrufe vom 17.06.2023 handelt die IZF im Rahmen dieses Spendenaufrufes „im Auftrag der DMG“. Diesen Umständen zufolge stellt sich die DMG und nicht das IZF als tatsächlicher Träger des zu errichtenden Glaubenszentrums dar. Bei der DMG handelt es sich um eine seit Jahrzehnten vom Verfassungsschutz beobachtete islamistische Organisation, welche der Ideologie der sog. Muslimbruderschaft folgen und die Einführung eines islamischen Staates und der Scharia-Gesetzgebung in Deutschland anstreben soll. Des Weiteren sind im Kontext der Errichtung des geplanten Glaubenszentrums Personen des islamistischen Spektrums, wie E. und H. in Erscheinung getreten. Darüber hinaus wird vermutet, dass der „Löwenanteil“ der Kosten für die Errichtung des islamischen Glaubenszentrums angesichts ihrer Höhe – nach einschlägigen Schätzungen ein „zweistelliger Millionenbetrag“ – nicht durch die über die Spendenaufrufe erlangten Gelder, sondern über Bezuschussungen von islamistischen Organisationen aus dem Ausland – wie v. a. aus Qatar bestritten wird. Diesbezüglich ist seitens des CDU-Bundestagsabgeordneten Christoph de Vries moniert worden, dass es dem Verfassungsschutz lediglich möglich sei, Finanzermittlungen zur Aufdeckung von Finanzströmen im Bereich des „gewaltbereiten Islamismus“, nicht aber im Bereich des politischen Islamismus im Allgemeinen durchzuführen, wonach es den Verfassungsschutzbehörden nicht möglich sei, die tatsächliche Herkunft der für die Baukosten aufgewendeten Gelder zu ermitteln. Angesichts der in den Spendenaufrufen vom 22.12.2021 und 23.02.2022 ungenannt gebliebenen tatsächlichen Trägerschaft des DMG wird zudem die Erfüllung des Straftatbestandes des sog. Spendenbetruges als möglich erachtet.

**Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Zu den Fragen 1 bis 3 der Kleinen Anfrage wurde die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt eingeholt. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass es sich bei der in der Anfrage beschriebenen Liegenschaft um die Eichenstraße 41 handelt, welche in jüngster Zeit Gegenstand verschiedener Presseartikel war.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Ist in Bezug auf die beabsichtigte Errichtung des islamischen Glaubenszentrums – was bis dato nicht der Fall war – inzwischen ein Bauantrag oder eine Anfrage für einen Vorberatungstermin bei der Verwaltung der Stadt Frankfurt eingegangen?
- Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Welchen Inhalt hat das beabsichtigte Bauvorhaben laut dem Bauantrag?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt liegt bisher (Stand 04.07.2023) kein Bauantrag betreffend die Errichtung eines islamischen Glaubenszentrums vor. Es fanden bisher weder Bauberatungen statt noch gab es Anfragen hierzu.

- Frage 3. Wäre die geplante Errichtung des islamistischen Glaubenszentrums
- unter Berücksichtigung der einschlägigen baurechtlichen Regelungen im Allgemeinen und
  - im dem Fall, dass die Erlangung der Bau- und Grundstückskauffinanzierung im Wege eines „Spendenbetruges“ positiv gerichtlich festgestellt wird, überhaupt genehmigungsfähig?
- Frage 5. Beurteilt die Hessische Landesregierung die geplante Errichtung des islamischen Glaubenszentrums, insbesondere mit Blick auf dessen Umfang und die geschilderten, möglicherweise strafbewährten Begleitumstände seiner Errichtung, als ein Indiz gelungener Integration?

Die Fragen 3 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines solchen Bauvorhabens kann nur nach Prüfung der in einem Bauantragsverfahren vorzulegenden Bauvorlagen erfolgen. Da noch kein Bauantrag vorliegt, kann die Frage somit nicht beantwortet werden.

Ein beantragtes Bauvorhaben ist zu genehmigen, wenn es den im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. Fragen der Bau- und Grundstücksfinanzierung gehören nicht zum Prüfumfang eines Bauantrags und sind daher für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht relevant.

- Frage 4. Wie beurteilt die Hessische Landesregierung die, vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Vorkommnisse, von Herrn Christoph de Vries (MdB) hervorgebrachte Kritik, der nach den Verfassungsschutzbehörden Finanzermittlungen zur Aufdeckung von Finanzströmen lediglich im Bereich des „gewaltbereiten Islamismus“, nicht aber im Bereich des „politischen Islamismus“ im Allgemeinen erlaubt sei?

Aussagen Dritter werden durch die Landesregierung nicht kommentiert und bewertet.

Wiesbaden, 31. Juli 2023

In Vertretung:  
**Jens Deutschendorf**